



Sitzung Gemeinderat

am 25. März 2019

Beratungs- und Beschlussvorlage:

TOP 6 ö: Änderung der Vereinsförderrichtlinien der Stadt

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat stimmt der vorgeschlagenen Änderung in den Vereinsförderrichtlinien zu und beschließt die Einführung/Umsetzung zum 1. Januar 2020

Finanzierung:

Haushaltsplan, Seite:

- Produktgruppe:

- Bezeichnung:

- Planansatz:

- Kosten lt. Kostenschätzung / -berechnung:

Keine überplanmäßigen Mittel notwendig

Überplanmäßige Mittel in Höhe von € notwendig!

Beschluss:

wie vorgeschlagen

einstimmig

Änderung:

Befangenheit:

abgelehnt

mehrheitlich

Freigabe Öffentlichkeit:

Ergebnis

Allgemein

Sachverhalt:

Die derzeit gültigen Vereinsförderrichtlinien stammen aus dem Jahr 1998. Im Zuge der Umstellung auf den Euro wurden die Beträge zum 01.01.2002 angepasst. Die gegenüber der bisherigen Fassung wesentlichen Änderungen im aktuellen Entwurf sind mit roter Schriftfarbe herausgestellt. Veränderungen basierend auf den Ergebnissen der Beratung im Gemeinderat am 25. Februar 2019 wurden zudem mit grüner Schriftfarbe eingearbeitet.

In der Neufassung der Vereinsförderrichtlinien wurden im Wesentlichen die bisherigen Zuschussbeträge in allen Bereichen erhöht. Neu aufgenommen wurde

- die Änderung der Altersstruktur für die Jugendförderung,
- die Konkretisierung der Fördermöglichkeit von baulichen Maßnahmen oder Anschaffungen,
- die Förderung für die Anschaffung von Musikinstrumenten für die Musikkapellen der Ortschaften
- und die Bezuschussung für Dirigentenleistungen der Musikkapellen sowie von Chören.

Ein besonderes Augenmerk ist auf die Neufassung der Grundsätze unter 1. zu richten, die Voraussetzung sind, damit ein Verein überhaupt städtische Förderungen erhalten kann. Hier wird neu vorgeschlagen, dass künftig nur noch Vereine bezuschusst werden, die von volljährigen Mitgliedern einen Jahresbeitrag von mindestens 15 € erheben. Damit soll im Ansatz gewährleistet werden, dass Vereine neben den städtischen Zuschüssen für die Eigenfinanzierung weitere Einnahmen generieren.

Die Umsetzung ist erst für das Jahr 2020 vorgesehen, damit sich alle Vereine unabhängig der Zuschusszahlungen im laufenden Jahr noch rechtzeitig auf die neuen Grundlagen anpassen können.

Isny im Allgäu, den 14.03.2019

Klaus Hägele

Aktuelle Fassung	Entwurf der Neufassung
<p>Neufassung der Vereinsförderrichtlinien Die Stadt Isny im Allgäu fördert ihre Vereine und sonstigen Vereinigungen nach Maßgabe dieser Richtlinien im Rahmen der haushaltsmäßig bereitgestellten Mittel. Auf eine städtische Förderung besteht kein Rechtsanspruch.</p> <p>Mit den Vereinsförderrichtlinien soll die Grundlage dafür geschaffen werden, dass die Rahmenbedingungen für die im öffentlichen Interesse arbeitenden Kultur- und Sportvereine gefördert und damit verbessert werden. Neben der Bereitstellung geeigneter Räumlichkeiten bzw. der Bezuschussung des Betriebs vereinseigener Anlagen durch die Stadt ist Ziel der Förderung in erster Linie die Unterstützung der Jugendarbeit in finanzieller Hinsicht. Die Arbeit der Vereine für die Jugend, für deren Gesundheit, Erziehung, Entfaltung und Freizeitgestaltung ist wichtig und bedeutsam für das gesellschaftliche Leben in der Stadt. Zur Verwirklichung dieser Ziele gewährt die Stadt Isny jährliche Förderbeiträge an Vereine nach diesen Richtlinien.</p>	<p>Vereinsförderrichtlinien der Stadt Isny im Allgäu Die Stadt Isny im Allgäu fördert ihre Vereine und sonstigen Vereinigungen nach Maßgabe dieser Richtlinien im Rahmen der haushaltsmäßig bereitgestellten Mittel. Auf eine städtische Förderung besteht kein Rechtsanspruch.</p> <p>Die Vereinsförderrichtlinien bilden die Grundlage, dass die Rahmenbedingungen für die im öffentlichen Interesse arbeitenden Vereine in den Bereichen Sport, Kultur, Heimat und Brauchtumpflege auf einheitlicher und stets freiwilliger Basis gefördert und verbessert werden. Neben der Bereitstellung geeigneter Räumlichkeiten bzw. der Bezuschussung des Betriebs vereinseigener Anlagen durch die Stadt ist Ziel der Förderung in erster Linie die Unterstützung der Jugendarbeit in finanzieller Hinsicht. Die Arbeit der Vereine für die Jugend, für deren Gesundheit, Erziehung, Entfaltung und aktive Freizeitgestaltung ist wichtig und bedeutsam für das gesellschaftliche Leben in der Stadt. Zur Verwirklichung dieser Ziele gewährt die Stadt Isny im Allgäu jährliche und einmalige Förderbeiträge an Vereine nach diesen Richtlinien.</p>
<p>1. <u>Allgemeine Voraussetzungen für die Förderung</u> Gefördert werden Vereine und sonstige Vereinigungen die</p> <ol style="list-style-type: none"> a) ihren Sitz in Isny im Allgäu haben, grundsätzlich allen Einwohnern offenstehen und bei denen mindestens 75 % der Mitglieder Einwohner der Stadt Isny sind, b) mindestens 15 Mitglieder haben und von diesen einen Mitgliedsbeitrag erheben, c) aktive Jugendarbeit leisten und / oder d) gemeinschaftsfördernd tätig ist. <p>Der Verein soll im Vereinsregister eingetragen und vom Finanzamt als gemeinnützig anerkannt sein.</p> <p>Über eine Förderung weiterer Gruppen, die diese Voraussetzungen nicht oder nur zum Teil erfüllen, entscheidet das zuständige Gremium des Gemeinderates auf Antrag.</p>	<p>1. <u>Allgemeine Voraussetzungen für die Förderung</u> Gefördert werden Vereine und sonstige Vereinigungen nach erstmaligem Antrag, welche alle nachfolgenden Voraussetzungen erfüllen. Vereine müssen:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Ihren Sitz in Isny im Allgäu haben, b) grundsätzlich allen Einwohnern offenstehen, c) mindestens 75 % der Mitglieder haben, die Einwohner der Stadt Isny sind, d) mindestens 15 aktive Mitglieder haben, e) von volljährigen Mitgliedern einen jährlichen Mitgliedsbeitrag von mindestens 15 € erheben, f) aktive Jugendarbeit leisten und / oder gemeinschaftsfördernd tätig sein. <p>Der Verein muss zudem im Vereinsregister eingetragen und vom Finanzamt als gemeinnützig anerkannt sein.</p>

	Über die regelmäßige Förderung weiterer Gruppen und Vereinigungen, die die vorgenannten Voraussetzungen nicht oder nur zum Teil erfüllen, entscheidet der Gemeinderat im Einzelfall.				
<p>2. <u>Jährliche Förderbeiträge</u> Jährliche laufende Förderungen erhalten Vereine (Beträge unter 50 EUR werden im Zeitraum von 3 Jahren nicht ausbezahlt)</p> <p>2.1 Jugendförderung Sportvereine, musizierende Vereine (außer Musikkapellen), Gesangs- und Trachtenvereine, Brauchtumsvereine mit sozialer Zielsetzung und/oder gesundheitsfördernden Zielsetzungen:</p> <p>je jugendlichem Vereinsmitglied im Alter von 6-18 Jahren 7 EUR</p> <p>2.2 Pauschalförderung</p> <p>a) Musizierende Vereine (außer Musikkapellen), Gesangs- und Trachtenvereine, Brauchtumsvereine und Vereine mit sozialem und/oder gesundheitsfördernden Zielsetzungen erhalten <u>zusätzlich</u> eine Pauschalförderung:</p> <p>Vereine unter 50 Aktive (mindestens jedoch 30 Aktive) 75 EUR</p> <table border="0" style="margin-left: 40px;"> <tr> <td>über 50 Aktive</td> <td>130 EUR</td> </tr> <tr> <td>über 100 Aktive</td> <td>200 EUR</td> </tr> </table> <p>b) Musikkapellen erhalten eine jährliche Pauschalförderung von je 1.300 EUR</p> <p>c) Vereine und Gruppen mit gesundheitsfördernden, kulturellen oder sozialen Zielen und Vereine, die auf dem Gebiet des Umwelt- und Tierschutz tätig sind sowie Landjugendgruppen können eine <u>gezielte Bezuschussung</u> für ihre Jugendarbeit, für Einzelmaßnahmen oder für Veranstaltungen auf konkreten Einzelantrag erhalten. Hierfür werden jährlich insgesamt 2.000 EUR bereitgestellt.</p>	über 50 Aktive	130 EUR	über 100 Aktive	200 EUR	<p>2. <u>Jährliche Förderbeiträge</u></p> <p>Jährliche, laufende Förderungen, erhalten Vereine gemäß nachfolgenden Pauschalen:</p> <p>a) Jugendförderung Sportvereine, musizierende Vereine (außer Musikkapellen), Gesangs- und Trachtenvereine, Brauchtumsvereine mit sozialer Zielsetzung und/oder gesundheitsfördernden Zielsetzungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • je Vereinsmitglied im Alter bis 17 Jahre 10 € <p>Diese Vereine und die auf dem Gebiet des Umwelt- und Tierschutzes tätigen sowie Landjugendgruppen erhalten eine gezielte Bezuschussung von bis zu 500 € für ihre Jugendarbeit in Einzelmaßnahmen oder für Veranstaltungen auf schriftlichen Antrag. Dieser Zuschuss wird für jeden Verein/jede Veranstaltung nur einmal jährlich gewährt.</p> <p>b) Pauschalförderung Musizierende Vereine (außer Musikkapellen), Gesangs- und Trachtenvereine, Brauchtumsvereine und Vereine mit sozialem und/oder gesundheitsfördernden Zielsetzungen erhalten zusätzlich eine Pauschalförderung auf Basis der jeweils gemeldeten Mitgliederzahlen zum Stand 01.01. des laufenden Jahres:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Vereine bis 50 aktive Mitglieder 100 € • über 50 aktive Mitglieder 150 € • über 100 aktive Mitglieder 250 € <p>Musikkapellen erhalten jeweils eine jährliche Pauschalförderung unabhängig der Mitgliederzahlen in Höhe von 1.500 €.</p> <p>Krieger- und Soldatenkameradschaften erhalten zweckgebunden für ihre Aufgaben einen pauschalen Zuschuss jährlich in Höhe von 100 €.</p>
über 50 Aktive	130 EUR				
über 100 Aktive	200 EUR				

<p>d) Krieger- und Soldatenkameradschaften erhalten zweckgebunden für ihre Aufgaben einen pauschalen Zuschuss jährlich von 50 EUR.</p>	
<p>3. <u>Überlassung städtischer Sportstätten und sonstiger öffentlicher Räumlichkeiten / Unterhaltung vereinseigener Räumlichkeiten</u></p> <p>3.1 <u>Städt. Sportanlagen</u></p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Die städtischen Sportanlagen wie Sportplätze, Turnhallen, Gymnastikräume werden den örtlichen Sportvereinen in der unterrichtsfreien Zeit grundsätzlich mietfrei zu Übungs- und Wettkampfszwecken überlassen. Über die durchschnittlichen Bewirtschaftungskosten hinaus gehende Kosten sind vom Verursacher der Stadt zu ersetzen. ▪ Bei Veranstaltungen von Turnieren werden Gebühren entsprechend der Gebührenordnung für städt. Räume erhoben. ▪ Für die Stromkosten der Flutlichtanlagen, die die Stadt bestreitet, muss der Sportverein einen Anteil von 25 % entrichten. <p>3.2 <u>Vereinseigene Sportanlagen</u></p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Zu den jährlichen Bewirtschaftungskosten vereinseigener Sportstätten einschließlich Flutlichtanlagen wird zu den Strom-, Wasser- und Heizungskosten ein prozentualer Zuschuss von 50 v.H., zu den Flutlichtkosten 75 v.H. gewährt. Bezuschusst wird dabei aber nicht der Teil des Gebäudes, der dem Wirtschaftsbetrieb dient. Der Verein hat durch den Einbau von entsprechenden Zwischenzählern den Bewirtschaftungsaufwand für den Sportbereich zu ermitteln, sonst wird ein Pauschalkostenersatz berechnet. ▪ Für die Eigenleistungspflege der Sportplätze (Mähen, Düngen) gewährt die Stadt an die Vereine einen Zuschuss von 0,25 EUR/m². <p>3.3 <u>Städtische Vereinsräume</u></p>	<p>3. <u>Überlassung von öffentlichen Räumen/Sportstätten – Unterhaltung vereinseigener Räumlichkeiten</u></p> <p>a) <u>Städtische Sportanlagen</u></p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Die städtischen Sportanlagen wie Sportplätze, Turnhallen und Gymnastikräume werden den örtlichen Sportvereinen in der unterrichtsfreien Zeit grundsätzlich unentgeltlich zu Übungs- und Wettkampfszwecken überlassen. Die über die durchschnittlichen Bewirtschaftungskosten hinausgehenden Mehraufwendungen (z.B. Reinigung) sind der Stadt vom jeweiligen Verursacher zu ersetzen. ▪ Bei der Ausrichtung von Turnieren werden Gebühren entsprechend der Gebührenordnung für städtische Räume erhoben, soweit von teilnehmenden Mannschaften oder Vereinen eine Start- oder Teilnahmegebühr erhoben wird. Jugendturniere sind generell kostenfrei. ▪ Für die Stromkosten der Flutlichtanlagen, die die Stadt bestreitet, muss der jeweils nutzende Sportverein einen Anteil von 25 % entrichten. <p>b) <u>Vereinseigene Sportanlagen</u></p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Zu den jährlichen Bewirtschaftungskosten vereinseigener Sportstätten einschließlich Flutlichtanlagen wird zu den Strom-, Wasser- und Heizungskosten ein prozentualer Zuschuss von 50 %, zu den Flutlichtkosten 75 % gewährt. Keine Bezuschussung wird für den Gebäudeteil gewährt, der dem Wirtschaftsbetrieb dient. Der Verein hat durch den Einbau von entsprechenden Zwischenzählern eigenständig den Bewirtschaftungsaufwand für den Sportbereich zu ermitteln, ansonsten wird ein Pauschalkostenersatz berechnet. ▪ Für die Eigenleistungspflege der Sportplätze (Mähen, Düngen, etc.) gewährt die Stadt den Vereinen einen jährlichen Zuschuss von 0,30 €/m². <p>c) <u>Städtische Vereinsräume</u></p>

<ul style="list-style-type: none"> ▪ Vereine, die städtische Räume ausschließlich zum Eigengebrauch nutzen, bezahlen an die Stadt einen pauschalen Beitrag zu den Bewirtschaftungskosten je nach Größe des genutzten Raumes (ohne Gemeinschaftsräume wie z.B. Treppenhaus, Toiletten ect.). Die Kosten der Kaltmiete werden im Wege der Vereinsförderung verrechnet. <p>Allen Vereinen können die sonstigen öffentlichen Räumlichkeiten wie Alte Gerbe, Untere Bleiche auf Antrag, wenn freie Zeiten zur Verfügung stehen, zu Vorträgen, Besprechungen, Vorstandssitzungen, Versammlungen u.ä. unentgeltlich überlassen werden. Eine Bewirtschaftung der Räumlichkeiten in Eigenregie der Vereine ist dabei nicht möglich. Bei Abhaltung von Kursen, bei denen Teilnehmerbeiträge erhoben werden, sind entsprechend der Gebührenordnung Nutzungsentgelte zu bezahlen.</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Vereine, die städtische Räume ausschließlich zum Eigengebrauch nutzen, bezahlen an die Stadt einen pauschalen Beitrag zu den Bewirtschaftungskosten je nach Größe des genutzten Raumes (ohne Gemeinschaftsräume wie z.B. Treppenhaus, Toiletten etc.). Die Kosten der Kaltmiete werden mit der jeweils zustehenden pauschalen Vereinsförderung verrechnet. <p>Alle Vereine können die sonstigen öffentlichen Räumlichkeiten wie „Alte Gerbe“ und „Untere Bleiche“ auf Antrag, wenn freie Zeiten zur Verfügung stehen, zu Vorträgen, Besprechungen, Vorstandssitzungen, Versammlungen u. ä. unentgeltlich nutzen. Eine Bewirtschaftung der Räumlichkeiten durch die Vereine in Eigenregie ist dabei nicht möglich. Bei Abhaltung von Kursen, bei denen Teilnehmerbeiträge erhoben werden, sind entsprechend den jeweiligen Gebührenordnungen Nutzungsentgelte zu bezahlen.</p>
<p>4. <u>Förderung von Einzelfällen</u> <u>Grundsätzliches:</u> Für allgemeine Anschaffungen, Renovationskosten und Baumaßnahmen über 1.500 EUR können städt. Zuschüsse beantragt werden.</p> <p>Die Höhe der Förderung wird im Einzelfall vorbehaltlich der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel entschieden. Der Zuschussantrag hierfür ist vom Verein der Stadtverwaltung vor Erwerb oder Baubeginn mit Kostenvoranschlag, Finanzierungsplan rechtzeitig zur Haushaltsanmeldung vorzulegen.</p> <p><u>Sonderregelung für Einzelfälle:</u></p>	<p>4. <u>Förderung im Einzelfall</u> <u>Grundsätzliches:</u> Für allgemeine Anschaffungen, Sanierungs-, Renovationsarbeiten und sonstige Baumaßnahmen im Gesamtwert über 1.500 € können städtische Zuschüsse beantragt werden.</p> <p>Vereine, welche die Voraussetzungen nach Nr. 1 erfüllen, können einen Förderantrag stellen. Dieser muss;</p> <ul style="list-style-type: none"> • im Jahr des auf den Bau-/Sanierungsbeginn vorhergehenden Jahres bis spätestens 30.06. bei der Stadt eingehen und • neben der Projektdarstellung auch einen Zeit- und Finanzierungsplan enthalten. <p>Die Stadt kann diese Maßnahmen mit einem verlorenen Zuschuss von 10 % sowie einem zinslosen Darlehen von ebenfalls 10 %, jeweils der Gesamtbaukosten fördern, vorbehaltlich der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Eine Mehrfachförderung für dieselbe Maßnahme ist ausgeschlossen.</p> <p><u>Sonderregelung in Einzelfällen:</u></p>

a) Anschaffung von Uniformen

Musikkapellen können für die erstmalige Einkleidung der gesamten Kapelle einen städt. Zuschuss erhalten. Grundsätzlich wird ein Zuschuss von 50 % aus max. 250 EUR je Uniform gewährt. Das gleiche gilt für neu in die Musikkapelle eintretende Mitglieder bei der Ersteinkleidung. Die Bezuschussung für eine Ersatzbeschaffung für die gesamte Kapelle kann frühestens nach 15 Jahren wieder beantragt werden.

Für die Neuanschaffung von Einheitskleidung von Gesangs-, Schützen-, Trachten- u.ä. Vereinen kann je nach Lage des Einzelfalles ein Anerkennungsbetrag als Zuschuss gewährt werden.

b) besondere überörtliche Veranstaltungen

Vereine können zur Durchführung überörtlicher Veranstaltungen durch Bauhofleistungen, Ausfallbürgschaften oder verlorene Zuschüsse auf Antrag im Einzelfall unterstützt werden.

a) Anschaffung von Uniformen für Musikkapellen

Musikkapellen können für die erstmalige Einkleidung der gesamten Kapelle einen städtischen Zuschuss erhalten. Grundsätzlich wird ein Zuschuss von 50 % aus max. 350 € je Uniform gewährt. Das gleiche gilt für neu in die Musikkapelle eintretende Mitglieder bei der Ersteinkleidung. Die Bezuschussung für eine Ersatzbeschaffung für die gesamte Kapelle kann frühestens nach 15 Jahren wieder beantragt werden.

Für die Neuanschaffung von Einheitskleidung von Gesangs-, Schützen-, Trachten- und weiteren ähnlich gelagerten Vereinen kann je nach Lage des Einzelfalles ein **Anerkennungsbetrag, maximal jedoch in der unter a) genannten Höhe**, als Zuschuss gewährt werden.

b) Zuschuss für die Anschaffung von Musikinstrumenten

Für die Anschaffung von Musikinstrumenten durch die Musikkapellen wird auf Antrag und vorbehaltlich verfügbarer Haushaltsmittel ein Zuschuss in Höhe von 10 % des Anschaffungspreises, maximal jedoch 500 € je Instrument gewährt. Der Gesamtbetrag für eine Musikkapelle beträgt jährlich maximal 2.000 €.

c) Zuschuss für die Bezahlung von Dirigenten der Musikkapellen und Chöre

Die Musikkapellen und Chöre erhalten auf Antrag einen jährlichen Zuschuss in Höhe von 500 € je Kapelle soweit die Voraussetzungen unter Nr. 1 dieser Richtlinie vorliegen.

d) besondere überörtliche Veranstaltungen

Vereine können für die Durchführung besonderer überörtlicher Veranstaltungen durch Bauhofleistungen, Ausfallbürgschaften oder verlorene Zuschüsse auf Antrag im Einzelfall unterstützt werden.

	Für die Teilnahme eines Vereins an einer auswärtigen und überregional bedeutenden Veranstaltung können auf Antrag und im Einzelfall verlorene Zuschüsse gewährt werden.
<p>5. <u>Jubiläumsgaben, Ehrenpreise</u> Vereine erhalten anlässlich ihres 25-, 50-, 75-, 100- usw. -jährigen Bestehens städtische Jubiläumsgaben. Diese betragen je nach Vereinsgröße und Umfang der Jubiläumsveranstaltungen 50 EUR bis 130 EUR.</p> <p>Ausrichter einer bedeutenden sportlichen Veranstaltung können von der Stadt eine Ehrengabe (Sachpreis) erhalten.</p>	<p>5. <u>Jubiläumsgaben, Ehrenpreise</u> Vereine erhalten anlässlich ihres 25-, 50-, 75-, 100- usw. -jährigen Bestehens städtische Jubiläumsgaben. Diese betragen je nach Vereinsgröße und Umfang der Jubiläumsveranstaltungen bis zu 250 €. Bei besonderen und bedeutenden Vereinsjubiläen kann durch Einzelfallentscheidung des Bürgermeisters der Höchstbetrag überschritten werden.</p> <p>Ausrichter einer bedeutenden sportlichen Veranstaltung können von der Stadt eine Ehrengabe (Sachpreis) erhalten.</p>
<p>6. <u>Auszeichnung verdienter Sportler</u> Einmal jährlich werden in einer gesonderten Veranstaltung verdiente Sportler mit der Sportlernadel in Silber und einer Urkunde ausgezeichnet. Bei dreimaliger Ehrung in der Folge und fünfmal in unterbrochener Folge erhält der Sportler die Sportlernadel in Gold.</p>	<p>6. <u>Auszeichnung verdienter Sportler und Musiker</u> Einmal im Jahr werden in einer gesonderten Veranstaltung verdiente Sportler und Musiker mit der Sportlernadel in Silber und/oder Gold und/oder einer Urkunde ausgezeichnet. Die Voraussetzungen für Ehrungen sind in den Richtlinien für die Sportlerehrung, in der jeweils aktuellen Fassung festgelegt.</p>
<p>7. <u>Inkrafttreten</u> Die neuen Richtlinien treten mit Beschluss des Gemeinderates am 23. März 1998 in Kraft. Sie werden in Bezug auf die jährliche laufende Förderung erstmalig für das Jahr 1998 angewendet.</p>	<p>7. <u>Inkrafttreten</u> Die neuen Richtlinien treten mit Beschluss des Gemeinderates am _____ zum 01.01.2020 in Kraft.</p>
<p>Isny im Allgäu, den 09.03.1998</p> <p>Behrning, Bürgermeister</p>	<p>Isny im Allgäu, den</p> <p>Rainer Magenreuter Bürgermeister</p>